# Strom frei von CO<sub>2</sub>





Preisblatt Stromversorgung: Grund- und Ersatzversorgung

Produkte Privat- und Kleingewerbekunden, Ladestationen,

Elektr. Heizanlagen, Wärmepumpen für Heizzwecke

Stromerzeugung frei von CO<sub>2</sub> 1

gültig ab 01.01.2024 - 31.12.2024

		,
nahKRAFT-Privat bis 7.000 kWh/a Arbeitspreis Zzgl. monatlicher Grundpreis	Nettopreise <sup>2</sup> 27,56 Ct/kWh 9,83 EUR	Bruttopreise <sup>3</sup> 32,79 Ct/kWh 11,70 EUR
nahKRAFT-Profi ab 7.001 kWh/a Arbeitspreis Zzgl. monatlicher Grundpreis	27,36 Ct/kWh 10,83 EUR	32,56 Ct/kWh 12,89 EUR
nahKRAFT-Select <sup>4</sup> Arbeitspreis HT Arbeitspreis NT Zzgl. monatlicher Grundpreis	29,41 Ct/kWh 26,87 Ct/kWh 10,83 EUR	35,00 Ct/kWh 31,98 Ct/kWh 12,89 EUR
Grundversorgung Arbeitspreis Zzgl. monatlicher Grundpreis	30,56 Ct/kWh 9,83 EUR	36,37 Ct/kWh 11,70 EUR
nahKRAFT-Temp Gemeinsame Messung Allg. Strombezug incl. Speicherheizung Arbeitspreis HT Arbeitspreis NT Zzgl. monatlicher Grundpreis	29,41 Ct/kWh 23,34 Ct/kWh 10,83 EUR	35,00 Ct/kWh 27,77 Ct/kWh 12,89 EUR
nahKRAFT-Temp <sup>5</sup> Getrennte Messung nahKRAFT-Mobil <sup>5</sup> Getrennte Messung Elektr. Heizanlagen, Wärmepumpen u. Ladestationen Arbeitspreis HT Arbeitspreis NT Zzgl. monatlicher Grundpreis	26,43 Ct/kWh 23,34 Ct/kWh 6,66 EUR	31,45 Ct/kWh 27,77 Ct/kWh 7,93 EUR

¹ Mehr Verantwortung für die Umwelt durch weniger CO₂ mit erneuerbarer Energie
Die Stromerzeugung für die Produkte nahKRAFT erfolgt bis Ende 2024 zu knapp 50% aus EEG-Erzeugung unserer Tochterfirma nahKRAFT und zu 50% aus Wasserkraft und damit frei von CO₂, das als Hauptursache für den Treibhauseffekt gilt. Der Strom aus Wasserkraft stammt aus Kraftwerken in Skandinavien. Die Erzeugung unterliegt einer regelmäßigen Überprüfung, die Herkunft des Stroms wird über ein RECS-Zertifikat nachgewiesen. Der Erzeuger gibt für die Mehreinnahmen eine Invest-Garantie in erneuerbare Energien.

0,275 Ct/kWh - Umlage nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWK-G).
0,403 Ct/kWh - Umlage nach §19 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV)
0,656 Ct/kWh - Umlage nach §17f EnWG (sog. Offshore-Netzumlage)

0,000 Ct/kWh - Umlage nach §18 der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLaV)

Die jeweilige Höhe der Umlagen und Aufschläge werden auf der Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber www.netztransparenz.de veröffentlicht.

Stand: 11/2023

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Alle Nettopreise verstehen sich inklusive Netznutzung, Messstellenbetrieb, Konzessionsabgabe und Stromsteuer. Weiterhin sind nachfolgende Preisbestandteile enthalten (Stand: 2024):

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Alle Bruttopreise enthalten die gesetzliche Mehrwertsteuer (z. Zt. 19 %).

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Bei nahKRAFT-Select kann ein Wechsel des Stromzählers erforderlich werden. Dadurch können Ihnen zusätzlich Kosten entstehen.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Die Preisregelung für getrennte Messung kann nur zusätzlich zu unseren "nahKRAFT-Produkten" gewählt werden.

# Erläuterungen zu Preisblättern

#### <u>Grundversorgung:</u>

Allgemeine Preise der Grundversorgung (§ 36 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)) von Haushaltskunden im Netzgebiet der stadtWERKE Feuchtwangen für die Belieferung mit Elektrizität sowie Preise der Ersatzversorgung aus dem Niederspannungsnetz gemäß Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV).

# Haushaltskunden:

Haushaltskunden im Sinne von § 3 Nr. 22 des EnWG sind Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Energieverbrauch im Haushalt oder für den einen Jahresverbrauch von 10.000 Kilowattstunden nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen.

### Hoch-/Niedertarifzeit:

Hochtarifzeit dauert bis auf Weiteres

Montag bis Freitag von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr, Samstag von 06.00 Uhr bis 13.00 Uhr.

Alle übrigen Zeiten, einschließlich der bei ihrem jeweiligen Netzbetreiber gültigen Feiertage, sind Niedertarifzeiten.

# nahKRAFT-Temp und nahKRAFT-Mobil:

Freigabezeiten für Aufladung bis auf weiteres

Speicherheizung 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr Direktheizung 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr

Wärmepumpe u. Ladestation evtl. Sperrzeiten entnehmen Sie bitte unserer Homepage

Eine Veränderung oder Teilung der vorgenannten Zeiten entsprechend den Belastungsverhältnissen der elektrischen Anlagen des Netzbetreibers bleibt vorbehalten. Die Zeitschaltungen erfolgen in Lastgruppen, so dass die Zeiten jeweils um bis zu ± 10 Minuten variieren können.

#### Gemeinsame Messung:

Der Stromverbrauch der Speicherheizung kann, sofern der Anschlusswert der Heizanlage 20 kW nicht überschreitet, gemeinsam mit dem übrigen Verbrauch über einen Zweitarif-Zähler gezählt werden.

#### Getrennte Messung

Der Stromverbrauch der Heizung/Ladestation wird getrennt vom übrigen Verbrauch durch einen gesonderten Zähler erfasst. Ventilatoren der Speichergeräte, Auflade-Steuerungen und sonstige Hilfs- und Regeleinrichtungen sind an diesen Zähler anzuschließen. Warmwassergeräte dürfen unter Beachtung der Technischen Anschlussbedingungen der stadtWERKE Feuchtwangen ebenfalls mit angeschlossen werden. Der Anschluss anderer Geräte an den Heiz-/Ladestromkreis ist nicht möglich.

# Konzessionsabgaben:

Die Arbeitspreise enthalten eine Konzessionsabgabe, die an die Stadt abgeführt wird. Die Höchstsätze der Konzessionsabgaben betragen gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 1 der Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabenverordnung (KAV)) vom 9. Januar 1992 für Stromlieferungen nach der Schwachlastregelung 0,61 Ct/kWh, für sonstige Stromlieferungen 1,32 Ct/kWh. Heizstrom/Ladestationen (nahKRAFT-Temp/nahKRAFT-Mobil) mit getrennter Messung wird wie der Sondervertrag mit 0,11 Ct/kWh abgerechnet. Vereinbarungen mit der Stadt, dass keine oder niedrigere Konzessionsabgabe bezahlt wird, genießen Vorrang. Die Arbeitspreise werden dann entsprechend herabgesetzt.

# Stromsteuer:

Die Arbeitspreise enthalten eine Stromsteuer in der jeweils geltenden Höhe. Der gesetzliche Regelsatz nach §3 Stromsteuergesetz beträgt derzeit 2,05 Ct/kWh. Unternehmen des Produzierenden Gewerbes nach § 2 Nr. 3 Stromsteuergesetz sowie Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft nach § 2 Nr. 5 Stromsteuergesetz unterliegen nach § 9b Stromsteuergesetz einem ermäßigten Steuersatz. Für Strommengen, die gemäß den gesetzlichen Vorschriften mit einem ermäßigten Steuersatz belegt werden, kann die Erstattung der gezahlten Stromsteuer vom Kunden beim zuständigen Hauptzollamt im Nachhinein geltend gemacht werden.

# stadtWERKE Feuchtwangen, Ansbacher Straße 29, 91555 Feuchtwangen

Telefon: 09852 / 904-330 Fax: 09852 / 904-300

Internet: www.stadtwerke-feuchtwangen.de

E-Mail: kundenservice@stadtwerke-feuchtwangen.de

Stand: 11/2023